



Gemeinsamer Schutzauftrag Jugendhilfe und Schule

	§ 8a (4) SGB VIII	§ 4 KKG
Wer	Fachkräfte der Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen	Sogenannte Berufsgeheimnisträger wie Ärztinnen und Ärzte, Psycholog*innen, Lehrkräfte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
Was	Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten (Fachkraft und im Team) (Berücksichtigung: Alter, Dauer, Intensität, Häufigkeit)	Erörterung der Situation bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls (Sollbestimmung)
ieF	Verpflichtung, eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen (Datenschutz beachten!)	Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Datenschutz beachten! Pseudonymisierung)
Mit wem	Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen	Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten
Was	Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen/eigener Beitrag	Soweit erforderlich: bei Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
Ausnahme	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird
Was	Verpflichtung, das Jugendamt (hier: Beratungszentrum) zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann	Befugnis, das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder das Vorgehen erfolglos ist und das Tätigwerden des Jugendamts (hier: Beratungszentrum) für erforderlich hält
Was	Betroffene sollten hierauf vorher hingewiesen werden (außer: siehe Ausnahme)	Betroffene sind hierauf vor Informationsweitergabe an das Jugendamt hinzuweisen (außer: siehe Ausnahme)